

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ - Partnerschaft für Demokratie Cottbus -

Es gehört zu Ihren Aufgaben, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu können beispielsweise Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Aktionstage, Veranstaltungen anlässlich von Einzelmaßnahmen), die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien und eigene Internetauftritte genutzt werden. Dieses Merkblatt erläutert die in diesem Zusammenhang zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben für Veröffentlichungen und zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Für Rückfragen und Unterstützung steht Ihnen die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Cottbus zur Verfügung!

Die Nichtberücksichtigung der Vorgaben dieses Merkblattes kann im Einzelfall dazu führen, dass Ihre Veröffentlichung nicht aus den Mitteln des Bundesprogrammes finanziert wird und bereits eingesetzte Mittel zurückgefordert werden.

Die Regelungen dieses Merkblattes betreffen die Öffentlichkeitsarbeit von:

- Letztempfänger*innen (Zuwendungsempfänger*innen, denen Zuwendungsmittel im Rahmen des Bundesprogramms von Erstempfänger*innen weitergeleitet werden),
- Kooperationspartner*innen (Akteur*innen, die selbst keine Zuwendung als Erstempfänger*innen oder Letztempfänger*innen im Rahmen des Bundesprogramms erhalten, jedoch mit Erst- und/oder Letztempfänger*innen kooperieren) und
- Dritten (Akteur*innen, die mit Kooperationspartner*innen, aber nicht mit Erstempfänger*innen oder Letztempfänger*innen kooperieren).

Arbeiten Sie als Letztempfänger*innen im Rahmen der Umsetzung Ihres Projektes mit Kooperationspartner*innen oder Dritten zusammen, haben Sie sicherzustellen, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen auch den Kooperationspartner*innen und Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichungen

- Beabsichtigen Sie im Rahmen Ihres Projektes Materialien zu veröffentlichen, sind die folgenden Ausführungen zwingend zu berücksichtigen. Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer

allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.

- Umfasst sind unter anderem alle Arten an:
 - Drucksachen,
 - Werbematerialien,
 - Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
 - Workshopmaterialien, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden,
 - Aufsätze und Fachartikel,
 - elektronische Medien, Podcasts
 - Pressemitteilungen,
 - Internetseiten und elektronisch versendete Newsletter.

Veröffentlichungen von Letztempfänger*innen im Handlungsbereich Kommune und Land

- Vor allen Veröffentlichungen durch Sie als Letztempfänger*in hat das folgende Freigabeverfahren zu erfolgen:

- Alle Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm von Letztempfänger*innen, auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen sowie Dritten sind vor deren Veröffentlichung zunächst an die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) in elektronischer Form weiterzuleiten. Durch die KuF erfolgt die Prüfung der Entwürfe. Sie prüft, ob die jeweiligen Veröffentlichungsentwürfe dem Anwendungszweck dienen und mit den Regelungen des Merkblatts vereinbar sind. Das Ergebnis des Freigabeverfahrens wird Ihnen mitgeteilt.

Bereitstellung von Veröffentlichungen für die Vielfalt-Mediathek

- Letztempfänger*innen sind verpflichtet, mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung (IDA) e. V. zusammenzuarbeiten.
- IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Letztempfänger*innen ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme, zur Weiterleitung durch die KuF an die „Vielfalt-Mediathek“, in digitaler Form zur Verfügung stellen.

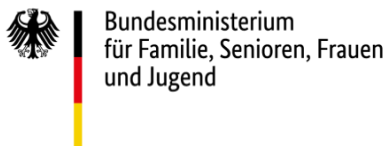
Formale Kriterien der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Verwendung des Förderlogos

- Letztempfänger*innen sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen nach Maßgabe dieses Merkblatts auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.

- Das Förderlogo des Bundesprogramms (Logo des BMFSFJ + Logo des Bundesprogramms inkl. textlicher Förderzusatz) sowie das Logo der „Partnerschaft für Demokratie Cottbus“ ist auf allen Veröffentlichungen abzubilden. Die Teillogos dürfen nicht allein und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden. Bei Veröffentlichungen, die das Abbilden der Förderlogos nicht zulassen, ist nach Absprache mit der Koordinierungs- und Fachstelle sowie mit dem BAFzA ein textlicher oder eingesprochener Hinweis auf die Förderung möglich. Dies trifft u. a. auf einzelne elektronische Medien zu.
- Eine Verwendung der Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die **ausdrückliche schriftliche Einwilligung des BAFzA** vorliegt, welche durch die KuF eingeholt wird (siehe Freigabeverfahren). Die Letztempfänger*innen haben für die Einhaltung vorgenannter Pflichten durch die Kooperationspartner*innen und Dritte Sorge zu tragen.
- Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden und darf grundsätzlich nur in der vorliegenden Anordnung zum Einsatz kommen. Sind aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen Abweichungen erforderlich, so ist vorab über die KuF die Zustimmung des BAFzA einzuholen.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

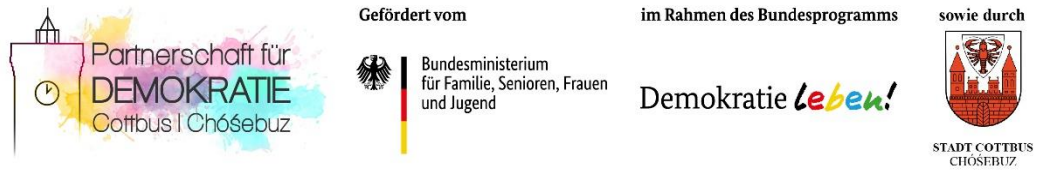
Demokratie **leben!**

- Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement.



- Das Logo der Partnerschaft für Demokratie Cottbus ist immer gemeinsam mit den Logos des BMFSFJ und des Bundesprogramms abzubilden! Hierfür stehen Ihnen zum Download auf unserer Website unter <http://demokratie-cottbus.de/downloads> folgende zwei Varianten zur Verfügung.

Logoleiste einzeilig:



Logoleiste zweizeilig:



- Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen – print oder online – ist folgender Zusatz aufzunehmen: *„Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.“*

Verlinkungen und Barrierefreiheit

- Letztempfänger*innen haben auf ihren Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch die Partnerschaft für Demokratie Cottbus und das BMFSFJ hinzuweisen und die Förderlogos abzubilden. Auf das Bundlogo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich. Entsprechend ist auch das Logo der PfD Cottbus zur Homepage (www.demokratie-cottbus.de) zu verlinken.
- Werden Letztempfänger*innen überwiegend vom Bund finanziert, sind diese als öffentliche Stelle des Bundes anzusehen und somit verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten und eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen (§§ 12 ff. des Behindertengleichstellungsgesetzes - BGG). Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn der Bund mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt. Näheres hierzu regelt das BGG. Für weitere Informationen und Unterstützung können Sie sich an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit (www.bundesfachstellebarrierefreiheit.de) wenden.

Nutzungsrechte

- Letztempfänger*innen sind verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des/der Urheber*in übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- Soweit Auftragnehmer*innen mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ und das BAFzA sowie weitere, durch das BMFSFJ und das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sie müssen die Auftragnehmer*innen verpflichten, dem BMFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts gemäß § 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Verwendung von Ton- und Bildmaterial

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Bildmaterialien die entsprechenden Rechtsvorschriften (u.a. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Lizenzrecht, Datenschutzrecht, Markenschutzrecht) zu beachten sind. Werden Musik-CDs oder Film-DVDs, Podcasts oder als Stream zur Verfügung stehendes Bildmaterial produziert, sind ebenfalls die eventuell betroffenen Rechte an Musikstücken u. Ä. zu berücksichtigen.

Auf Anfrage stellt das BAFzA ggf. Bild- und / oder Filmmaterial für eigene Internetauftritte, Faltblätter, Roll-Ups etc. zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Materialien ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden.

Bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit wenden Sie sich bitte an:

Koordinierungs- und Fachstelle Pfd Cottbus

Melina Fuentealba-Prötel

0355 612-2894

0163 3973417

pfd-cottbus@big-demos.de

www.demokratie-cottbus.de

Stand: 11.02.2022